

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 RA 14/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,
2.,
3.,
4.
5.,
6.,
7.,
8.,



9.,
10. AOK Baden-Württemberg,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,
11. Pflegekasse bei der AOK Baden-Württemberg -Hauptverwaltung-,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,
12. Innungskrankenkasse Baden-Württemberg,
Schlachthofstraße 3, 71636 Ludwigsburg,
13. Pflegekasse der Innungskrankenkasse Baden-Württemberg,
Schlachthofstraße 3, 71636 Ludwigsburg,
14. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
15. Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,
16. Techniker Krankenkasse-Pflegeversicherung,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Oktober 2006 durch den Vorsitzenden Richter B a l z e r , den Richter Dr. B e r c h t o l d und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 20. September 2005 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens wird auf 9.543,25 € festgesetzt.

G r ü n d e :

I

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache über die Nachforderung von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 Der beklagte Rentenversicherungsträger stellte auf Grund der am 18. November 1999 durchgeführten Prüfung im Betrieb des Klägers fest, dass über mehrere Monate anfallende Überstunden einmalig ausgezahlt worden waren, für die Beitragsberechnung diese jedoch jeweils dem laufenden Arbeitsentgelt zugerechnet worden waren. Mit Bescheid vom 20. Dezember 1999 forderte er für die Zeit vom 1. Januar 1995 bis 31. Dezember 1998 Gesamtsozialversicherungsbeiträge in Höhe von zunächst 20.463,28 DM nach. Dem Widerspruch des Klägers, mit dem er geltend machte, ihm sei durch die für seinen Betrieb zuständige Innungskrankenkasse die Auskunft erteilt worden, Überstunden seien auch bei Zahlungen in größeren als monatlichen Abständen als laufendes Entgelt dem jeweiligen Auszahlungsmonat zuzurechnen, half sie nur insoweit ab, als sie die Gesamtnachforderung auf 9.543,25 € minderte. Klage und Berufung sind erfolglos geblieben. Das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) hat sein Urteil vom 20. September 2005 ua damit begründet, der Kläger könne sich nicht auf Vertrauensschutz berufen, da die ihm erteilte Auskunft kein Verwaltungsakt iS von § 31 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) gewesen sei.
- 3 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG macht der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.

II

- 4 Die Beschwerde ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 5 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 6 Dagegen ist die behauptete inhaltliche Unrichtigkeit einer Entscheidung kein Revisionszulassungsgrund.
- 7 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG



SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch Bundesverfassungsgericht SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

- 8 Die Beschwerde hält für grundsätzlich bedeutsam, "ob das Verhalten eines Sozialversicherungsträgers wie im vorliegenden Fall die Qualität eines Verwaltungsakts besitzt und damit der Betroffene sich zurecht auf Vertrauensschutz berufen kann". Eine hinreichend konkrete Rechtsfrage wird damit nicht formuliert. Hierzu hätte aufgezeigt werden müssen, welche konkrete, klärungsbedürftige Rechtsfrage sich im Zusammenhang mit der Anwendung des § 31 SGB X stellt. Die Beschwerde greift vielmehr die ihrer Ansicht nach fehlerhafte Rechtsanwendung durch das LSG im Einzelfall an, hierauf kann die Beschwerde jedoch nicht gestützt werden.
- 9 Es fehlt auch an der erforderlichen Darlegung der Klärungsfähigkeit. Zwar führt die Beschwerde aus, der Kläger habe sich vor Erstellung der Anmeldung mit dem Sachbearbeiter der Einzugsstelle in Verbindung gesetzt und diesen im Detail unter Angabe der Zahl und Namen der betroffenen Mitarbeiter sowie der Höhe der zu berücksichtigenden Mehrarbeitsvergütung um Aufklärung und Weisung ersucht, die ihm auch erteilt worden seien und die er uneingeschränkt umgesetzt habe. Selbst wenn es sich entsprechend der Annahme des Klägers bei den Auskünften um einen Verwaltungsakt gehandelt hätte, fehlt es an der Darlegung, inwieweit dann das LSG von seinem Standpunkt aus zu einem anderen Ergebnis hätte gelangen müssen und aus welchen Gründen der Klage stattzugeben gewesen wäre. Dies aufzuzeigen wäre insbesondere deshalb erforderlich gewesen, weil das LSG ausgeführt hat, dass dem Kläger eine zutreffende Auskunft erteilt worden sei, wie mit Mehrarbeitszuschlägen zu verfahren gewesen sei, und ihm keine Auskunft darüber erteilt worden ist, wie es sich verhält, wenn Mehrarbeitsvergütungen nur einmal am Jahresende oder jeweils nur nach drei Monaten ausgezahlt werden. Darüber hinaus hat das LSG darauf abgestellt, dass dem Sachbearbeiter der Einzugsstelle entsprechende Daten zur konkreten Prüfung des Einzelfalles nicht zur Verfügung gestellt worden waren.
- 10 Soweit sich die Beschwerde gegen diese Feststellungen des LSG wenden und einen Verfahrensfehler rügen will, wird dies ebenfalls nicht in der erforderlichen Weise in der Begründung aufgezeigt. Die Rüge der Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG kann nicht zur Zulassung der Revision führen (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Auf eine Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes kann die Beschwerde nur dann gestützt werden, wenn er sich nicht auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Einen solchen hat der Kläger nicht bezeichnet.



- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 12 Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a SGG iVm § 154 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung.
- 13 Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren war gemäß § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2, § 52 Abs 1 und 3, § 47 Abs 1 und 3 des Gerichtskostengesetzes entsprechend den von den Beteiligten nicht beanstandeten Festsetzungen des LSG in Höhe der mit der Klage angegriffenen Beitragsnachforderungen festzusetzen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)